

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 62/07 B

L 4 KR 57/04 (Bayerisches LSG)
S 18 KR 518/01 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2007 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im wesentlichen um die beitragsrechtliche Behandlung einer Sonderzahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 10.5.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat die Frage formuliert,

"ob die Aufrechnungserklärung des PSVaG zu einem Erlöschen der ursprünglichen Versorgungsansprüche (bis zum 30. November 1999) geführt hat und der rechtsgeschäftliche Vergleich einen neuen Versorgungsanspruch (ab 1. Dezember 1999) begründet hat."
- 6 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin hiermit überhaupt eine Rechtsfrage gestellt hat, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Jedenfalls hat sie nicht in der gebotenen Weise dargelegt, warum die angestrebte Beantwortung dieser Frage in rechtlicher Hinsicht über den hier vorliegenden Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung haben soll. Vor allem aber ist nicht dargetan, warum die mit der Nichtzulassungsbeschwerde herausgestellte Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich, dh klärungsfähig ist. Das LSG hat in sei-



nem Urteil lediglich ausgeführt, dass es sich bei der Sonderzahlung nicht um eine rechtsgeschäftlich vereinbarte zivilrechtliche Leistung, sondern um einen Versorgungsbezug im Sinne des SGB V handle. Die Klägerin unterstellt in ihrer Beschwerdebegründung, dass das Berufungsgericht zu diesem Ergebnis aufgrund einer zivilrechtlichen Betrachtung gelangt sei, wonach Forderungen durch eine Aufrechnung erloschen seien und ein rechtsgeschäftlicher Vergleich "wohl" einen Widerruf der Aufrechnung bedeuten habe. An diese Unterstellungen knüpft die Klägerin ihre Frage. Ohne weitere Ausführungen in der Beschwerdebegründung ist die Klärungsfähigkeit dieser Frage, zu deren Formulierung das Berufungsurteil in den Entscheidungsgründen selbst keinen Anlass gibt, nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Im Interesse der Entlastung verlangt § 160a Abs 2 Satz 3 SGG aber eine Begründung, die dem BSG die Möglichkeit gibt, allein anhand des Vorbringens in der Beschwerdebegründung und des angefochtenen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zuzulassen ist oder nicht.

- 7 2. Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 8 Die Klägerin legt dar, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei und bezieht sich hierbei auf ihren (Klage-)Schriftsatz vom 12.7.2001, mit dem beantragt worden sei, "den Leistungsbescheid des PSVaG vom 12. November 1999 ... heranzuziehen ...". Die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der Zivilprozessordnung) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hat bereits keinen diesen Anforderungen genügenden Beweisantrag bezeichnet. Darüber hinaus hat sie nicht dargelegt, dass sie einen solchen, im Klageverfahren schriftsätzlich gestellten Antrag im Berufungsverfahren bis zur abschließenden, ohne mündliche Verhandlung getroffenen Entscheidung des LSG weiter verfolgt hat.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

